I muss sich im Finanzamt Österreich für Umsatzsteuerzwecke registrieren und den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Lieferung an V in seiner österreichischen Umsatzsteuervoranmeldung erklären. Der EU-OSS ist, da es sich um keine innergemeinschaftliche Versandhandelslieferung handelt, für die Lieferung an V nicht anwendbar.

Auf den Punkt gebracht

Mit der Umsetzung des E-Commerce-Pakets 2021 erfolgt ab 1. 7. 2021 eine völlige Neuregelung der Versandhandelslieferungen. Dabei werden Regelungen für Einfuhr-Versandhandelslieferungen eingeführt, die Bestimmungen für innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen geändert und Unternehmer, die durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle bestimmte Versandhandelslieferungen unterstützen, zum Steuerschuldner für die Umsatzsteuer bestimmt. Zudem wird der One-Stop-Shop um den Import-One-Stop-Shop erweitert, und der EU-One-Stop-Shop wird auf innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen und – wie der Nicht-EU-One-Stop-Shop – auf alle Dienstleistungen ausgedehnt.

COVID-19

Aktualisierte FAQ zum Verlustersatz

Die wichtigsten Ergänzungen und Klarstellungen der neuen FAQ

MARIE-CHRISTIN INZINGER*)

Die FAQ zum Verlustersatz wurden überarbeitet und sind seit dem 13. 6. 2021 in der aktualisierten Version abrufbar. Der Verlustersatz kann unter bestimmten Voraussetzungen von Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche in den ausgewählten Betrachtungszeiträumen zwischen dem 16. 9. 2020 und dem 30. 6. 2021 einen Umsatzausfall in Höhe von mindestens 30 % erlitten haben. Erst kürzlich hat die Regierung verkündet, dass diese COVID-19-Hilfsmaßnahme um sechs Monate, somit bis 31. 12. 2021, verlängert wird, wobei für die Inanspruchnahme der Förderung ab 1. 7. 2021 ein Umsatzausfall von mindestens 50 % in den ausgewählten Betrachtungszeiträumen vorliegen muss. Die genaue Ausgestaltung dieser Verlängerung bleibt jedoch noch abzuwarten. In diesem Beitrag werden die wichtigsten Ergänzungen und Klarstellungen der FAQ zum Verlustersatz zusammengefasst, da dadurch einige Zweifelsfragen der Praxis, die überwiegend durch die KSW an die COFAG herangetragen wurden, geklärt werden konnten. Nichtsdestoweniger bleiben auch nach dieser Erweiterung der FAQ zum Verlustersatz offene Fragen bestehen, die ebenfalls kurz beleuchtet werden sollen.

1. Klarstellung der Antragsfrist für die Betrachtungszeiträume September 2020 bis Juni 2021

Die Richtlinien zum Verlustersatz[1]) sehen vor, dass die Auszahlung in zwei Tranchen erfolgt, wobei die erste Tranche 70 % des voraussichtlichen Verlustersatzes beträgt und ab 16. 12. 2020 bis 30. 6. 2021 beantragt werden kann und die Auszahlung der zweiten Tranche den Restbetrag umfasst und ab 1. 7. 2021 bis 31. 12. 2021 beantragt werden kann. Aufgrund der strengen Formulierung in den Richtlinien („*Die Auszahlung*

*) Marie-Christin *Inzinger* ist Berufsanwärterin bei der WTS Tax Service Steuerberatungsgesellschaft mbH in Wien sowie Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen an der WU Wien.

[1]) Pkt 5.3 Richtlinien zum Verlustersatz (Anhang zu VO BGBl II 2021/75).

des Verlustersatzes erfolgt in zwei Tranchen […]"[2]) sowie *„Die Auszahlung der ersten Tranche […] muss bis 30. 6. 2021 beantragt werden […]"*[3])) war es unsicher, ob ein Erstantrag bereits zwingend in der ersten Tranche erfolgen muss oder ob die Erstantragstellung auch nach dem 30. 6. 2021 noch möglich ist.

Im Zuge der ergänzten FAQ, die dem Fördervertrag zugrunde liegen und daher für den Antragsteller rechtsverbindlich sind, wurde nun klargestellt, dass eine Beantragung des Verlustersatzes im Rahmen der ersten Tranche nicht zwingend ist und auch der gesamte Verlustersatz mit einem einzigen Antrag im Rahmen der zweiten Tranche beantragt werden kann.[4]) In diesem Fall ist auch gleichzeitig die Endabrechnung vorzunehmen, wodurch ein späterer Wechsel des Betrachtungszeitraums nicht mehr möglich ist.[5]) Sollte bereits ein Antrag in der ersten Tranche erfolgt sein, muss aber jedenfalls auch ein Antrag in der zweiten Tranche gestellt werden. Im Zuge der zweiten Tranche können somit inhaltliche Korrekturen, aber auch ein Erstantrag bei gleichzeitiger Endabrechnung erfolgen.

Da nun die Betrachtungszeiträume des Verlustersatzes um sechs Monate verlängert werden sollen, stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, in welchem Ausmaß es zu einer Verlängerung der Antragsfrist über den 31. 12. 2021 hinaus kommen wird. Die Details der am 15. 6. 2021 durch die Bundesregierung vorgestellten Verlängerung des Instruments[6]) bleiben abzuwarten.

2. Vereinbarkeit Verlustersatz und Lockdown-Umsatzersatz

Bereits bisher sahen sowohl die FAQ[7]) als auch die Richtlinien[8]) Regelungen zur Vereinbarkeit von Lockdown-Umsatzersatz und Verlustersatz vor, die nun jedoch durch Änderungen konkretisiert wurden: Wird ein Lockdown-Umsatzersatz I oder II für einen ganzen Monat (für den gesamten November oder den gesamten Dezember) in Anspruch genommen, dann kann kein Verlustersatz für diesen Monat beantragt werden. Sofern aber nur für einen oder einzelne Betrachtungszeiträume des jeweiligen Monats ein Lockdown-Umsatzersatz I oder II in Anspruch genommen wurde, kann ein Verlustersatz für den jeweiligen Monat beantragt werden, der berechnete Verlust ist jedoch dementsprechend zu kürzen.

Im Zuge der Erneuerung der FAQ zum Verlustersatz wurden die Aussagen konkretisiert und auf den Lockdown-Umsatzersatz II ausgeweitet. War bisher unklar, bei welchem der beiden Monate die sechs Tage des Dezembers (1. 12. bis 6. 12. 2020) abgezogen werden müssen, die systematisch zum Lockdown-Umsatzersatz November gehören, wurde nun in die FAQ Folgendes aufgenommen bzw die bestehende Aussage dahingehend abgeändert: *„Im entsprechenden Zuschussfeld ist jener Teil des Lockdown-Umsatzersatzes oder Lockdown-Umsatzersatzes II anzuführen, der auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum entfällt."*[9])

ME gibt diese Aussage – auch wenn die Formulierung weiterhin Interpretationsspielraum offen lässt – Hinweis darauf, dass der gesamte erhaltene Lockdown-Umsatzersatz November auch im November verlustmindernd angesetzt werden muss (unabhängig davon, dass dieser auch Tage des Dezembers beinhaltet), da auch der Teil von 1. 12. bis

---

2) Pkt 5.3 Satz 1 Richtlinien zum Verlustersatz.
3) Pkt 5.3 lit a Richtlinien zum Verlustersatz.
4) Pkt 3.2 FAQ zum Verlustersatz.
5) Pkt 1.4 und 3.2 FAQ zum Verlustersatz.
6) Siehe https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2021/juni/verlaengerung-wirtschaftshilfen.html (Zugriff am 17. 6. 2021).
7) Pkt 1.9 FAQ zum Verlustersatz.
8) Pkt 4.4.3 Richtlinien zum Verlustersatz.
9) Pkt 1.9 FAQ zum Verlustersatz.

6. 12. 2020 aufgrund der Systematik zu dem Betrachtungszeitraum November zählt und daher auch im Monat November verlustmindernd berücksichtigt werden sollte.

3. Zeitliche Zuordnung der Wertberichtigungen von Forderungen und der Dotierung bzw Auflösung von Rückstellungen

Die FAQ stellen weiters klar, dass sowohl Abschreibungen als auch Zuschreibungen von Forderungen des Umlaufvermögens entsprechend den Bestimmungen des § 6 EStG vorzunehmen sind, wobei rechnungslegungspflichtige Unternehmen zudem §§ 201, 206, 207 und 208 UGB beachten müssen.[10]) Insbesondere soll auf die Bewertungsstetigkeit geachtet werden.

Obwohl auf die Bestimmung des UGB verwiesen wird, dürfen Pauschalrückstellungen im Zuge der Berechnung des Verlustersatzes erst ab 1. 1. 2021, somit ab dem Zeitpunkt ihrer steuerrechtlichen Zulässigkeit, berücksichtigt werden.[11]) Die Möglichkeit einer steuerrechtlich zulässigen pauschalen Forderungswertberichtigung gibt es auch für Sachverhalte, in denen die Forderung bereits vor dem 1. 1. 2021 entstanden ist, wobei diese Wertberichtigungsbeträge gleichmäßig auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. 12. 2020 beginnt, und auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen sind.[12]) Zwar finden sich in den neuen FAQ keine genaueren Ausführungen zu diesen nachgeholten Pauschalwertberichtigungen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Teil dieses Fünftels, das im Jahr 2021 steuerlich geltend gemacht werden darf, auch im Rahmen der Berechnung des Verlustersatzes zu berücksichtigen ist.[13])

Weiters wurde ein Beispiel zur besseren Verständlichkeit in die FAQ eingefügt. Eine Abgrenzung und Zuordnung für die einzelnen Betrachtungszeiträume des Verlustersatzes erfolgt folgendermaßen: Abschreibungen[14]) sowie Zuschreibungen[15]) des Geschäftsjahres 2020 sind durch 12 zu dividieren und mit der Anzahl der ausgewählten Betrachtungszeiträume bzw Monate im Jahr 2020 zu multiplizieren, wobei der Betrachtungszeitraum September 2020 als halber Monat gilt. Für die Betrachtungszeiträume nach dem 31. 12. 2020 sind die Abschreibungen und Zuschreibungen durch die Anzahl der Monate der jeweiligen Periode zu dividieren und mit der Anzahl der gewählten Betrachtungszeiträume im Jahr 2021 zu multiplizieren.[16]) Es muss daher am Ende des Betrachtungszeitraums jedenfalls eine Bewertung der Forderungen stattfinden.

Für die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen gilt Ähnliches. Hier wird wiederum auf die steuerrechtlichen Regelungen, in diesem Fall auf § 9 EStG, verwiesen, wobei rechnungslegungspflichtige Unternehmen zudem § 198 Abs 8 UGB beachten müssen.[17]) Wiederum dürfen Pauschalrückstellungen im Zuge der Berechnung des Verlustersatzes erst ab 1. 1. 2021, somit ab dem Zeitpunkt ihrer steuerrechtlichen Zulässigkeit, berücksichtigt werden.[18]) Die Möglichkeit einer steuerrechtlich zulässigen Pauschalrückstellung gibt es auch für Sachverhalte, bei denen der Anlass für die Rückstellungsbildung bereits vor dem 1. 1. 2021 liegt. Diese Rückstellungsbeträge sind gleichmäßig auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. 12. 2020 beginnt, und auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen.[19]) Zwar finden sich auch hier in den neuen FAQ keine genaueren Aus-

[10]) Pkt 2.5 FAQ zum Verlustersatz.
[11]) Pkt 2.5 FAQ zum Verlustersatz.
[12]) § 124b Z 372 lit c EStG idF COVID-19-StMG.
[13]) Dieses Fünftel wäre dann ebenfalls durch die Anzahl der Monate der jeweiligen Periode zu dividieren und mit der Anzahl der gewählten Betrachtungszeiträume im Jahr 2021 zu multiplizieren.
[14]) Es geht aus dem Beispiel in den FAQ hervor, dass hiermit nicht nur die Abschreibungen bei uneinbringlichen Forderungen, sondern auch die Zuweisungen zur Wertberichtigung bei dubiosen/zweifelhaften Forderungen gemeint sind.
[15]) Bzw die Erträge aus der Auflösung zur Wertberichtigung bei dubiosen/zweifelhaften Forderungen.
[16]) Pkt 2.5 FAQ zum Verlustersatz.
[17]) Pkt 2.6 FAQ zum Verlustersatz.
[18]) Pkt 2.6 FAQ zum Verlustersatz.

führungen zu diesen nachgeholten Pauschalrückstellungen, jedoch ist ebenfalls davon auszugehen, dass ein Teil dieses Fünftels, das im Jahr 2021 steuerlich geltend gemacht werden darf, auch im Rahmen der Berechnung des Verlustersatzes zu berücksichtigen ist.[20])

Eine Abgrenzung und Zuordnung für die einzelnen Betrachtungszeiträume des Verlustersatzes erfolgt folgendermaßen: Die Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen des Geschäftsjahres 2020 müssen durch 12 dividiert werden und mit der Anzahl der ausgewählten Betrachtungszeiträume bzw Monate im Jahr 2020 multipliziert werden, wobei der Betrachtungszeitraum September 2020 wiederum als halber Monat gilt. Für die Betrachtungszeiträume nach dem 31. 12. 2020 ist entsprechend vorzugehen: Die Dotierungen und Auflösungen sind durch die Anzahl der Monate der jeweiligen Periode zu dividieren und mit der Anzahl der gewählten Betrachtungszeiträume in 2021 zu multiplizieren. Am Ende des Betrachtungszeitraums muss wiederum eine Bewertung von Rückstellungen stattfinden und beurteilt werden, ob Dotierungen oder Auflösungen vorzunehmen sind. Für Sozialkapitalrückstellungen ist es aber zulässig, die Werte zum 31. 12. 2020 fortzuschreiben, sofern sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.[21]) Die Bestätigung, dass sich keine wesentliche Veränderung der Berechnungsgrundlagen ergeben hat, kann durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erbracht werden.[22])

4. Erhaltungsaufwendungen

Bis zur Veröffentlichung der neuen FAQ am 13. 6. 2021 stellte sich die Frage, welchen Einfluss Instandhaltungsaufwendungen auf den Verlustersatz haben. Derartige Aufwendungen werden nicht vom Verlustersatz ausgeschlossen, womit ein Ersatz grundsätzlich zustehen würde. Allerdings ergibt sich die Problematik daraus, dass die Unternehmen für die Inanspruchnahme eines Verlustersatzes im Rahmen einer Gesamtstrategie verpflichtet sind, schadensmindernde Maßnahmen zu setzen, um die durch den Verlustersatz zu deckenden Verluste zu minimieren.[23])

Einige Unternehmen standen nun vor dem Dilemma, keine Instandhaltungen vorzunehmen, um die Antragsvoraussetzung nicht zu verlieren, wobei es wirtschaftlich womöglich sinnvoll und mittelfristig schadensmindernd gewesen wäre, die jetzige Phase für Instandhaltungen zu nützen. Darüber hinaus konnten Instandhaltungen in vielen Fällen nicht aufgeschoben werden, da Schäden zeitnah behoben werden müssen. Fraglich war somit, welche Instandhaltungen seitens der COFAG akzeptiert werden würden und welche Nachweise für eine Notwendigkeit dieser Instandhaltungsmaßnahmen erbracht werden müssten.

Durch Pkt 2.7 FAQ zum Verlustersatz wurde nun klargestellt, dass, wenn aufgrund des Lockdowns Erhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten vorgezogen wurden, nur jene als angemessen zu beurteilen sind, die nicht den Median der letzten fünf vollen Geschäftsjahre übersteigen oder die bereits vor dem 16. 3. 2020 nachweislich durch das Unternehmen für diesen Betrachtungszeitraum geplant waren. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, wie ein Nachweis über die Planung erbracht werden kann bzw was allgemein unter *„geplant“* zu verstehen ist. Es ist daher nicht klar, ob eine vor dem 16. 3. 2020 getätigte konkrete Anfrage an ein Unternehmen, das die Erhaltungs-

[19]) § 124b Z 372 lit c EStG idF COVID-19-StMG.
[20]) Dieses Fünftel wäre dann ebenfalls durch die Anzahl der Monate der jeweiligen Periode zu dividieren und mit der Anzahl der gewählten Betrachtungszeiträume im Jahr 2021 zu multiplizieren.
[21]) Pkt 2.6 FAQ zum Verlustersatz.
[22]) Pkt 2.6 FAQ zum Verlustersatz.
[23]) Pkt 3.1.10 Richtlinien zum Verlustersatz.

aufwendungen durchführen soll, (oder sogar weniger) ausreicht oder ob bereits ein erfolgter Auftrag bzw Vertrag vorliegen muss.

Durch diese aufgenommene Klarstellung wurde dennoch Rechtssicherheit für die antragstellenden Unternehmen geschaffen, indem ein einfach zu ermittelnder Höchstbetrag an angemessenen Erhaltungsaufwendungen festgelegt und zudem klargestellt wurde, dass Aufwendungen von bereits beauftragten bzw geplanten Arbeiten angesetzt werden dürfen, wenn diese Planung vor dem 16. 3. 2020 nachgewiesen werden kann. Insgesamt ist diese Klarstellung sehr zu begrüßen, da sie eine Orientierung für die Praxis schafft.

5. Konkretisierung zur Antragstellung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Ebenfalls konkretisiert wurden die FAQ im Hinblick auf Antragstellungen von Unternehmen in Schwierigkeiten.[24]) Demnach übt ein Unternehmen ab dem Zeitpunkt, in dem es sich zivilrechtlich in Abwicklung bzw Liquidation befindet (hiervon sind sowohl Liquidationen im Rahmen eines Konkursverfahrens als auch außergerichtliche Liquidationen umfasst), keine operative Tätigkeit iSd Richtlinien mehr aus und ist daher von der Gewährung eines Verlustersatzes ausgeschlossen.

Das antragstellende Unternehmen muss nicht nur bei Antragstellung, sondern auch bei Auszahlung der ersten und der zweiten Tranche eine operative Tätigkeit ausüben. Sollte daher nach Auszahlung der ersten Tranche ein Insolvenzverfahren (ausgenommen davon sind Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff IO) eröffnet werden oder die operative Tätigkeit aufgrund anderer Gründe eingestellt werden, erfolgt keine Auszahlung der zweiten Tranche; es entsteht aber auch keine Rückzahlungsverpflichtung für die bereits erfolgte Auszahlung der ersten Tranche.[25])

6. Rückforderung bei Überschreiten der Abweichungsgrenze von 3 %

Laut den Förderbedingungen und den Richtlinien ist die COFAG berechtigt, einen ausbezahlten Zuschuss unter gewissen Umständen zurückzufordern. In einigen Fällen ist sie überdies verpflichtet, das zu tun.

Eine verpflichtende Rückforderung des gewährten Zuschusses durch die COFAG hat vorbehaltlich Pkt 8.4 Richtlinien zum Verlustersatz aufgrund einer nachträglichen Überprüfung ua unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass es bei der nachträglichen Überprüfung zu folgender Feststellung kommt: *„[…] eine Ermittlung des nachträglich überprüften Verlustersatzes nach den Vorgaben dieser Richtlinien ergibt einen Betrag, der um mehr als 3 % den Betrag des gewährten beziehungsweise ausbezahlten Verlustersatzes unterschreitet; […]“*.[26]) Bis zur Veröffentlichung der neuen FAQ war nicht klar, ob es in einem solchen Fall zu einer anteiligen Rückforderung oder gar zu einer Rückforderung des gesamten Betrags kommen würde.

Der neu eingefügte Pkt 5.1. FAQ zum Verlustersatz stellt nun klar, dass der angeführte Prozentsatz von 3 % für die Ermittlung des nachträglich überprüften Verlustersatzes als Freigrenze zu verstehen ist. Es kommt daher erst zu einer Rückforderung eines Teils des ausbezahlten Verlustersatzes, wenn der neuberechnete Gesamtbetrag des zustehenden Verlustersatzes den ausgezahlten Verlustersatz um mehr als 3 % unterschreitet.[27]) Beträgt der Unterschreitungsbetrag nicht mehr als 3 %, so erfolgt keine Rückforderung. Bei einem Unterschreitungsbetrag von mehr als 3 % ist der gesamte Unterschreitungsbetrag zurückzuzahlen, aber eben nur dieser ist zurückzuzahlen: Wenn der neuberechnete Gesamtbetrag für den Verlustersatz den bislang ausgezahlten Ver-

[24]) Pkt 3.9 FAQ zum Verlustersatz.
[25]) Pkt 3.9 FAQ zum Verlustersatz.
[26]) Pkt 8.3 lit a Richtlinien zum Verlustersatz.
[27]) Pkt 5.1 FAQ zum Verlustersatz.

lustersatz zB um 6 % unterschreitet, sind 6 % des ausgezahlten Verlustersatzes zurückzuzahlen. Die 3%-Grenze ist somit nicht als Freibetrag, sondern als Freigrenze zu verstehen, bei deren Überschreitung (= Unterschreiten des Zuschussbetrags) eine Rückforderung in Höhe des abweichenden Betrags erfolgt.

7. Sonstiges

Darüber hinaus wurden noch einige Formulierungen in den Pkt 1.1, 1.5, 1.7 und 1.8 FAQ zum Verlustersatz konkretisiert. Weiters wurden Pkt 2.4, 2.8 sowie 2.9 FAQ zum Verlustersatz hinzugefügt.

Pkt 2.4 FAQ zum Verlustersatz klärt die Frage, wie das 13. und 14. Gehalt im Rahmen der Verlustermittlung zu berücksichtigen sind: Die Beträge des 13. und 14. Gehalts sind durch 6 zu dividieren und mit der Anzahl der beantragten Monate des Betrachtungszeitraums zu multiplizieren, wobei dies nicht für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt, die gemäß Pkt 4.4.6 Richtlinien zum Verlustersatz zur Ermittlung nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip optiert haben.[28]) Sie müssen dann auch diese Aufwendungen nach dem Abflussprinzip, somit in dem Zeitpunkt der Auszahlung, berücksichtigen.

Durch Pkt 2.8 FAQ zum Verlustersatz wird nun festgelegt, wie mit Gewinnen und Verlustübernahmen im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen umzugehen ist: Durch solche Verlustübernahmen wird die Bemessungsgrundlage des Zuschusses, somit der Verlust, nicht erhöht. Werden jedoch Gewinne im Rahmen solcher Verträge abgeführt, müssen diese nach Maßgabe von Pkt 4.2.3 Richtlinien zum Verlustersatz als Beteiligungserträge behandelt werden und kürzen somit gegebenenfalls den Verlust.[29])

Der ebenfalls neu eingefügte Pkt 2.9 FAQ zum Verlustersatz legt fest, wie die AfA zu berücksichtigen ist. Es wird klargestellt, dass sowohl die beschleunigte als auch die degressive AfA im Zuge der Verlustberechnung berücksichtigt werden können. Die AfA kann nur für den jeweils gewählten Betrachtungszeitraum in Anspruch genommen werden: Wenn die Betrachtungszeiträume März 2021 bis Juni 2021 ausgewählt wurden, ist die AfA des gesamten Jahres 2021 durch 12 zu dividieren – wobei eine Halbjahres-AfA eine Division durch 6 verlangt – und anschließend mit der Anzahl der gewählten Betrachtungszeiträume, in diesem Fall mit 4, zu multiplizieren.[30])

Auf den Punkt gebracht

Die FAQ zum Verlustersatz wurden am 13. 6. 2021 in wesentlichen Punkten konkretisiert und ergänzt. Insbesondere die erfolgte Klarstellung zur Möglichkeit eines Erstantrags in der zweiten Tranche, aber auch jene zur anteiligen Rückforderung bei Unterschreiten des ausgezahlten Förderbetrags um 3 % und zu den Erhaltungsaufwendungen stellen für die Beratungspraxis eine große Erleichterung dar.

Auch bei den FAQ zum FKZ 800.000 erfolgten am 22. 6. 2021 rechtsverbindliche und inhaltsgleiche Klarstellungen betreffend Rückforderung, Erstantragstellung und Erhaltungsaufwendungen, wodurch auch bei diesem COVID-19-Zuschuss Rechtssicherheit in Bezug auf wichtige Zweifelsfragen geschaffen wurde.

Insgesamt ist festzuhalten, dass, auch wenn nicht alle Zweifelsfragen in Bezug auf das Förderinstrument des Verlustersatzes durch die FAQ geklärt werden konnten und auch aufgrund der kürzlich erfolgten Ankündigung der Verlängerung der Betrachtungszeiträume weitere Fragen aufkommen werden, die ergänzte Version der FAQ zum Verlustersatz sehr zu begrüßen ist und zahlreiche Fragen damit geklärt werden konnten.

[28]) Pkt 2.4 FAQ zum Verlustersatz.
[29]) Pkt 2.8 FAQ zum Verlustersatz.
[30]) Pkt 2.9 FAQ zum Verlustersatz.